



ENERGIEAUDIT-PFLICHT

Hinweise für Unternehmen zur Anwendung des § 8 EDL-G



Liebe Leserin, lieber Leser,

In der EU Energieeffizienzrichtlinie und dem deutschen Energiedienstleistungsgesetz (EDL_G) ist vorgegeben, dass alle Unternehmen, die nicht unter die KMU Kriterien fallen verpflichtet sind, ein Energieaudit durchzuführen. Nun steht die zweite Verpflichtungsperiode an und dieser Leitfaden möchte Ihnen eine Hilfestellung geben, ob Ihr Unternehmen unter die Energieaudit Pflicht fällt und wenn ja, wie Sie dieser nachkommen können.

GRUNDSÄTZLICHES

Das EDL-G schreibt in den §8 verpflichtend vor, dass alle Unternehmen, die kein kleines und mittleres Unternehmen sind, erstmals bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen und gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung des ersten Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit durchzuführen.

VERPFLICHTETE UNTERNEHMEN

Der Status eines verpflichteten Unternehmens ergibt sich aus der Umkehrung der KMU Definition. Verpflichtet sind demnach sog. Nicht-KMU, unabhängig von der jeweiligen Branche oder dem Tätigkeitsbereich. Der Begriff des Unternehmens ist weit zu verstehen und umfasst jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die aus handels und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert und wirtschaftlich tätig ist. Darunter fallen auch öffentliche Unternehmen, soweit sie nicht überwiegend hoheitlich tätig sind.

DEFINITION EINES NICHT-KMU

Zur Einordnung eines Unternehmens als Nicht-KMU sind die Mitarbeiterzahlen und die finanziellen Schwellenwerte zu berücksichtigen. Ferner sind eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen sowie verbundene Unternehmen und Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand zu unterscheiden. Ist das Unternehmen nicht eigenständig, sondern Partner oder Teil von anderen Unternehmen oder hält selbst Anteile, ist dies bei der Beurteilung der Nicht-KMU Eigenschaft zu berücksichtigen. Es ist daher in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Bewertung, ob ein Unternehmen ein sog. Nicht-KMU ist und damit zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet ist, obliegt den Unternehmen selbst.



Als Nicht-KMU gilt

- wer 250 oder mehr Personen beschäftigt **oder**
- wer weniger als 250 Personen beschäftigt, aber mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme hat.

Die Unternehmen erwerben bzw. verlieren den KMU-Status erst dann, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter bzw. überschreiten.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der während eines Jahres durchschnittlich tätigen Vollzeitbeschäftigten (bezogen auf Vollzeitäquivalente, ohne Auszubildende).

Zur Ermittlung des Jahresumsatzes sind die Verkaufs und Dienstleistungserlöse zu Grunde zulegen, die das Unternehmen während des betreffenden Jahres unter Berücksichtigung aller Erlösschmälerungen erzielt hat. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere indirekte Steuern fließen nicht in den Umsatz ein. Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte des Unternehmens.

Für die Ermittlung des KMU bzw. Nicht-KMU Status für nicht eigenständige Unternehmen (Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen) gelten besondere Regelungen.

Eine detaillierte Übersicht mit Beispielrechnungen gibt der „Benutzerleitfaden zur Definition von KMU“ der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2015. Diesen finden Sie im Internet.

FREISTELLUNG VON DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINES ENERGIEAUDIT



Unternehmen sind von der Pflicht freigestellt, wenn sie entweder

- ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001
- oder**
- ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) eingerichtet haben.



Unternehmen mit mehreren Standorten können unterschiedliche Systeme (d. h. mehrere Zertifikate nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS oder Zertifikate sowohl nach DIN EN ISO 50001 als auch nach EMAS) betreiben. Ein Unternehmen mit mehreren Standorten ist nur freigestellt, wenn es mindestens 90% des Gesamtenergieverbrauchs durch ein Energie und/oder Umweltmanagementsystems abdeckt.

ERMITTLUNG DES GESAMTENERGIEVERBRAUCHS

Sofern Sie zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet sind, muss das Energieaudit mindestens 90% des Gesamtenergieverbrauchs umfassen. Dabei sind folgende Bereiche abzudecken.

Bei **Gebäuden** sind die Energieverbräuche grundsätzlich im Energieaudit des Unternehmens zu berücksichtigen, welches das Gebäude (bzw. auch eine einzelne Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudekomplexes) betrieblich nutzt und in diesem Rahmen Endenergie bezieht und verbraucht. Dabei ist es unerheblich, ob sie Eigentümer oder Mieter sind. Vermietete Gebäude(teile) und der Energieverbrauch von Mitarbeitern im Home Office werden nicht, temporär genutzte werden anteilig berücksichtigt.

Auch der **Transportbereich** (Straße, Schiene, Schiff, Flugzeug) ist im Energieaudit zu berücksichtigen. Hierbei sind jedoch nur die Energieverbräuche der Fahrzeuge zu berücksichtigen, die dem Geschäftszweck des Unternehmens dienen und die vom Unternehmen getragen werden. Ausgenommen werden Energieverbräuche von

- von Dienstwagen durch Beschäftigte, welche diese auch privat nutzen
- von geleasten Fahrzeugflotten, da diese nur durch den Leasinggeber beeinflusst werden.
- für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen, die von Dritten durchgeführt werden.

DURCHFÜHRUNG DES ENERGIEAUDITS

Die korrekte Durchführung eines Energieaudits ist, ebenso wie der Aufbau und die Inhalte eines normkonformen Energieauditberichtes im Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten ausführlich beschrieben. Das Energieaudit muss grundsätzlich den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen.

Ziel eines Energieaudit ist es, den Energieverbrauch zu analysieren, aufzuschlüsseln und Energieeffizienzpotentiale durch die Analyse des IST Zustandes zu identifizieren. In einem weiteren Schritt werden die verschiedenen Maßnahmen durch technische Einsparberechnungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen monetär bewertet, so dass Unternehmen im Ergebnis auf einen Blick erfassen können, welche Investitionen wirtschaftlich vorteilhaft sind.

BESONDERHEITEN BEI DER DURCHFÜHRUNG VON ENERGIEAUDITS

Bei Unternehmen, die über mehrere vergleichbare Standorten verfügen, kann das sogenannte Multi Site Verfahren zur Anwendung kommen. Durch die Clusterung gleichartiger Standorte wird der Aufwand reduziert.



Befinden sich eine Vielzahl an vergleichbaren Fahrzeugen im Fuhrpark, so kann sich im Energieaudit auf repräsentative Fahrzeuge beschränkt werden.

Bei Unternehmen, die als Partner oder verbundene gelten, und die an einem gemeinsamen Standort tätig sind, kann ein Energieaudit des gesamten Standorts als Erfüllung der Pflicht der an diesem Standort ansässigen und einbezogenen Unternehmen gelten, falls diese keine weiteren Standorte mehr in Deutschland haben.

Energieaudits können auch im Rahmen der begleiteten Energieberatung von Energieeffizienznetzwerken erarbeitet werden.

Nicht-KMU ohne Energieverbrauch müssen kein Energieaudit durchführen.

ENERGIEAUDITOR

Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, welche die Anforderungen des § 8b EDL G erfüllt. Die Person muss auf Grund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügen. Diese Person kann auch unternehmensintern sein. Unternehmen, die nach geeigneten externen Auditoren suchen, können die veröffentlichte Energieauditorenliste des BAFA nutzen.

NACHWEISE UND BUSSGELDER

Zur Nachweisführung ist das BAFA Formular „Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits“, zu verwenden. Dies gilt auch für den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung. Nach Fertigstellung des Energieaudits bestätigt die auditierende Person die Durchführung.

Das BAFA wird stichprobenartig die Erfüllung der Energieaudit Pflicht überprüfen. Dabei werden neben der rechtzeitigen und regelkonformen Durchführung der Energieaudits auch ggf. vorgebrachte Befreiungstatbestände überprüft. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro belegt werden.

